

226. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Data Studies (Certified Program)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Studiengang „Data Studies“ kommt der steigenden Nachfrage nach Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Kulturwissenschaften und Informatik nach und eröffnet den Studierenden ein umfassendes theoretisches und praktisches Wissen über die systematische Anwendung von computergestützten und datenbasierten Verfahren und digitalen Ressourcen in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Die transdisziplinär ausgerichtete Bandbreite versammelt unterschiedliche Methodenansätze und bietet einen Überblick über die folgenden Wissensfelder: Digital Humanities, Data Literacy, Digitale Methoden, Computerphilologie, Visuelle Kultur, Datenkritik, Historische Fachinformatik, Computerlinguistik, Kultur- und Mediengeschichte, Popularisierung und Visualisierung komplexer Datenstrukturen, Datenschutzrecht, Informationsmanagement und Theorien der digitalen Medien. Im Bereich der Vermittlung, Sammlung und Vermarktung von Daten spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

Unterstützt wird die Vernetzung von Theorie und Praxis durch das internationale Forschungsnetzwerk „Social Media Studies“, die Arbeitsgemeinschaft „Daten und Netzwerke“ und das E-Learning-Portal „Data Studies“.

§2. Learning Outcomes

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs verfügen die Studierenden u.a. über

1. Fortgeschrittene Reflexionsfähigkeit und tiefgehende Anwendungsfähigkeit der digitalen Verfahren, Methoden und Vermittlungspraktiken,
2. Anwendungskompetenz von Softwareprogrammen (Datenerhebung, Datenmodellierung, Digitale Bildbearbeitung, Text- und Korpusanalyse, Social Network Analysis, Sentiment- und Diskursanalyse),

§ 3. Studienform

Der Universitätslehrgang „Data Studies“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 4. Lehrgangssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch (70%) und Englisch (30%). Prüfungsarbeiten können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 5. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 6. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang drei Semester (30 ECTS). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (30 ECTS Punkte).

§ 7. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Data Studies“ ist eine Qualifikation wie folgt:

- a. ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium
- c. eine Qualifikation wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

Aus den fünf angebotenen Fächern sind drei Fächer zu wählen.

	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
Fach 1	Data Literacy			98	10
LV 1		Data Literacy (Tool Literacy/Resource Literacy, Visual Literacy, Sociocultural Literacy, Critical Literacy, Civic Literacy, Publishing Literacy)	KS	75	6
LV 1.5		Digitale Wissenskulturen (Digital Humanities, Wissenschafts- und Kulturgeschichte, Medientheorie, Kulturinformatik,	KS	23	4

		Technikgeschichte)			
Fach 2	Methoden			98	10
LV 2		Digitale Methoden Datenerhebung (Internetprotokolle und APIs), Softwareinfrastrukturen (z.B. Big Data und Linked Data Anwendungen), Datenmodellierung (Datenstrukturen und Software Engineering), Digitale Bildbearbeitung, Text- und Korpusanalyse, Social Network Analysis, Sentiment- und Diskursanalyse, Maschinenbasiertes Lernen)	KS	75	6
LV 2.5		Workshop: Case Studies (Praxisbezug)	KS	23	4
Fach 3	Visuelle Kultur			98	10
LV 3		Visuelle Kultur (Geschichte und Bildtheorie der Informationsästhetik, Kultur- und Mediengeschichte der Computergrafik, Netzwerkvisualisierung, Big Data, Interactive Visualization, Digital Mapping, Visual Governance, Infografiken im Internet-Journalismus)	KS	75	6
LV 3.5		Exkursion: Case Studies (Praxisbezug)	KS	23	4
Fach 4	Kultur- und Medien- geschichte			98	10
LV 4		Kultur- und Mediengeschichte (Entwicklung und Wandel der Informationsgesellschaft, Medienarchive und kulturelles Gedächtnis, Medienarchäologie des Data Computing)	KS	75	6
LV 4.5		Experteninterview 1: Case Studies (Praxisbezug)	KS	23	4
Fach 5	Datenkritik			73	10
LV 5		Datenkritik (Digitale Strategien, Open Data, Datenüberwachung, Datenpolitik)	EX	50	6
LV 5.5		Experteninterview 2: Case Studies (Praxisbezug)	SE	23	4
	Gesamtsumme				30

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 12. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Positiver Beurteilung der gewählten Fächer (Erfolgsmessung u.a., schriftlicher reflexiver Bericht zu LV-Themen; mündliche Modul-Abschlussdiskussion; Schriftliche Hausarbeiten; Evaluierung von Case Studies; Exkursion / Berichte über Exkursionen; Auswertung von Experteninterviews)

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- a. regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- b. eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.